

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/aa337519-f199-31ec-980e-f646d1084918>

Bibliografie

Titel	Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VStättVO)
Amtliche Abkürzung	VStättVO
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Rheinland-Pfalz
Gliederungs-Nr.	213-1-9

§ 48 VStättVO - Übergangsbestimmung

Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Versammlungsstätten sind die Betriebsvorschriften des Teils 4 ([§§ 31 bis 43](#)) sowie [§ 46](#) entsprechend anzuwenden; nach [§ 42 Abs. 1](#) erforderliche Räumungskonzepte sind innerhalb von zwei Jahren nach Verkündung dieser Verordnung zu erstellen. Im Übrigen gilt das bisherige Recht in Verbindung mit [§ 85 LBauO](#) (nachträgliche Anforderungen).

